



Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen

Allgemeines

In den §§ 2 und 3 der **Satzung des Niels-Stensen-Schulvereins e.V.** ist folgender Vereinszweck geregelt:

„(§2) Der Verein ist eine Initiative von Christen zur Förderung der katholischen Schulbildung und Erziehung in Schwerin.

(§3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. *Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der katholischen Niels-Stensen-Schule in Schwerin.*“

Weiter heißt es in der **Finanzordnung** des Schulvereins:

- „2. Insbesondere werden aus den Mitteln des Vereins das Schulleben, die Einrichtung der Schulgebäude sowie der Unterricht an der Niels-Stensen-Schule in Schwerin gefördert.
3. Die zur Förderung eingesetzten Mittel müssen unmittelbar und mittelbar den Schülern und Schülerinnen der Schule zugute kommen.
4. Eine unmittelbare Förderung von Vereinsmitgliedern oder von Personal der Schule oder der Schulstiftung (Schulträger) ist ausgeschlossen.“

Der Niels-Stensen-Schulverein e.V. (nachfolgend: Verein) hat seit seinem Bestehen eine Vielzahl von Projekten im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung beim Aufbau, Erhalt und der Weiterentwicklung der katholischen Niels-Stensen-Schule mit Hort finanziell unterstützt und begleitet, wie z.B. die Finanzierung von Spiel- und Sportgeräten, die Bereitstellung von Geld für die Anschaffung von Möbeln, Büchern und besonderen Lehr- und Lernmitteln (wie z.B. Computern, Experimentiergeräten oder Musikinstrumenten), die Unterstützung der Schule und des Horts bei der Planung und Umsetzung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen, die Bezuschussung von Klassenfahrten und Veranstaltungen, die Förderung hochbegabter SchülerInnen sowie SchülerInnen mit besonderem Förderbedarf u.v.m.



Als Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Zuschüssen legt der Vorstand die folgenden Richtlinien fest:

Richtlinien

1. Die Gewährung eines Zuschusses oder einer sonstigen Unterstützungsleistung setzt einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins voraus. Anträge von Privatpersonen sind nicht zulässig.
2. Für den Antrag ist das vom Vorstand vorgefertigte Formular zu verwenden.
3. Die Einreichung des Antrages ist über die Schulleitung vor Sitzungsterminen des Schulvereins möglich.
4. Der Antragsteller muss angeben in welchem Umfang durch den Verein gefördert bzw. bezuschusst werden soll und welche Eigenmittel bzw. welchen Eigenanteil er zur Verfügung stellen kann bzw. wird.
5. Ein Zuschuss zur Klassenfahrt / zu Besinnungstagen wird für jede Klasse lt. Schulfahrtenplan höchstens einmal im jeweiligen Schuljahr gewährt. Grundsätzlich ist der Zuschuss begrenzt auf € 200,-- pro Klasse. Sollte in begründetem Ausnahmefall eine Klasse in einem Schuljahr einen höheren Zuschuss beantragen, kann der Vorstand des Vereins unter Beachtung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Vereins und des jeweiligen Ausnahmefalls in der Förderung nach oben abweichen. Der Schulverein gibt der jeweiligen Klassenleitung ansonsten anheim über die Verwendung des jährlichen Zuschusses selbst zu entscheiden.
6. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin kann über Anträge bis zu einer Höhe von € 500,-- allein entscheiden. Über die genehmigten Anträge wird auf der Vorstandssitzung berichtet.
7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, ob und in welcher Höhe der beantragte Zuschuss gewährt wird. Der Antragsteller wird hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Schwerin, im Januar 2020

Der Vorstand